

# RS Vwgh 1988/9/7 88/18/0082

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.1988

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

### Norm

KFG 1967 §102 Abs8;

### Rechtssatz

Ein Kraftfahrzeug ist immer dann als "übergeben" iSd§ 102 Abs 8 KFG anzusehen, wenn es sich mit Willen des Zulassungsbesitzers - unabhängig von dem zugrundeliegenden zivilrechtlichen Rechtsverhältnis - in der Verfügungsgewalt einer vom Zulassungsbesitzer verschiedenen Person befindet.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988180082.X02

### Im RIS seit

23.08.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)